

## Gebührenverzeichnis (Anlage)

### 1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt:

1. für den ersten Grenzpunkt je	260,-- Euro
2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	85,-- Euro
3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	70,-- Euro
4. für jeden weiteren Grenzpunkt je	60,-- Euro
5. für das 1. Flurstück	410,-- Euro
6. für das 2. bis 10. Flurstück je	170,-- Euro
7. für das 11. bis 30. Flurstück je	90,-- Euro
8. für jedes weitere Flurstück	55,-- Euro

Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Grenzpunkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der sich aus den Nummern 1 – 4 (Grenzpunkte) bzw. 5 - 8 (Flurstücke) der Ziffer 1.2 ergebenden Gebührensomme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Grenzpunktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss erhoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20 Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m<sup>2</sup> oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H..

1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

- 1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach Ziffer 1.9 und 1.11 zu erheben.
- 1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie
1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
  2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.
- 1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldnern nach dem Aufwand.
- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:
1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 50,-- Euro
  2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 70,-- Euro
- 1.10 Gebühren in besonderen Fällen
1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand (Ziffern 1.1 und 1.9) abzurechnen.
  2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der GeodatenService München nicht zu vertreten hat, innerhalb angemessener Zeit nicht abschließend bearbeitet werden kann.
  3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.
  4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.
  5. Werden Aufträge vordringlich und außerhalb des normalen Geschäftsganges bearbeitet, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H.

## 1.11 Wertfaktoren

1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

<u>Nr.</u>	<u>Bodenwert je m<sup>2</sup></u>	<u>Wertfaktor</u>
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0
3.	über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4.	über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7
5.	über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6.	über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7.	über 2.500,-- bis 4.000,-- Euro	3,5
8.	über 4.000,-- Euro	4,0

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.11.2 Bei Vermessungen von Verkehrs- und Grünflächen werden die Wertfaktoren der angrenzenden Flurstücke mit herangezogen.

## 1.12 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

<u>Nr.</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Gebühr</u>
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1450,-- Euro
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2100,-- Euro
7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2850,-- Euro
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1400,-- Euro
9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro

1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.

## **2 Leistungen nach Zeitaufwand**

2.1 Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 9. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9<br>oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte   | 51,-- Euro |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16<br>oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte | 72,-- Euro |

2.2 Sonderzuschlag nach § 4

Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für

- |  |           |
|--|-----------|
| Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um  | 30 v. H.  |
| Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um   | 50 v. H.  |
| Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-,<br>Flussvermessungen u.ä.) um | 100 v. H. |

## **3 Technische Vermessungsleistungen**

3.1 Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden nach Ziffer 1.4 der Anlage 1 zur HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

3.2 Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.

Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Punkt                        | 250,-- Euro |
| 2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je | 60,-- Euro  |

3.3 Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.

3.4 Vermessungsleistungen, die nicht unter die Ziffern 3.1- 3.3 fallen, werden nach Ziffer 2 abgerechnet.

3.5 Koordinaten

- |  |            |
|--|------------|
| für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr) | 30,-- Euro |
| für jeden weiteren Punkt                 | 0,20 Euro  |

#### **4 Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern**

##### 4.1 Höhenfestpunkte

- 1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr) 20,-- Euro
- 2. für jeden weiteren Punkt 10,-- Euro

##### 4.2 Höhenfestpunktverzeichnis

- Erstabgabe 1800,-- Euro
- Update (ein Mal pro Jahr) 400,-- Euro

##### 4.3 Bescheinigung und beglaubigte Abschriften

###### 4.3.1 Kopien im Format bis einschließlich

- DIN A4 1,-- Euro
- DIN A3 2,-- Euro

- Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl) 5,-- Euro

###### 4.3.2 Auszüge aus Fortführungsnachweisen

- Mindestgebühr 5,-- Euro
- je Seite DIN A4 schwarz-weiß 1,50 Euro
- je Seite DIN A3 schwarz-weiß 2,50 Euro
- je Seite DIN A4 farbig 3,-- Euro
- je Seite DIN A3 farbig 5,-- Euro

##### 4.4 Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)

- Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück 5,-- Euro

- Auszug aus dem DV-Grundbuch 15,-- Euro

Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.

#### **5 Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung**

##### 5.1 Amtlicher Lageplan für Bauanträge

Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z.B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.4) und / oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.3) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.

5.1.1	Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes (analog und digital)	150,-- Euro
5.1.2	Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und Höchstgrundwasserstand (analog und digital)	95,-- Euro
5.1.3	Aktualisierung des Amtlichen Lageplans, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt	75,-- Euro
5.1.4	Für Amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang oder Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.	
5.1.5	Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes	30,-- Euro
5.1.6	Unterlagen für einfache Bauvorlage	45,-- Euro
5.2	Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes	
	jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr)	29,-- Euro
	jede weitere Höhe eines Grundstücks	5,-- Euro
5.3	Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters	
	Grundpreis inkl. 4 Punkte	175,-- Euro
	5. bis 20. Punkt je	10,-- Euro
	jeder weitere Punkt	3,-- Euro
5.4	Bebauungsplanausfertigung (kartonierte Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)	
	Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.	
5.4.1	Erstplan	
	Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff	1.600,-- Euro
	Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet bei	
	über 1 ha bis 5 ha	320,-- Euro
	über 5 ha bis 10 ha	160,-- Euro
	über 10 ha	80,-- Euro

Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.

5.4.2	Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan) Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach Ziffer 5.4.1	
5.5	Bebauungsplankopien	
5.5.1	Analog auf Papier	
	Textteil pro Seite DIN A4 Planteil nach Format	wie Ziffer 4.3.1 wie Ziffer 6.1.2
5.5.2	Digital als Datei im Rasterformat (PDF)	
	Pauschalpreis (Plan- und Textteil)	30,-- Euro

## 6 Geodaten des GeodatenService München

6.1	Analoge Geodaten	
6.1.1	Stadtweite Produkte	
	Stadtplan	9,80 Euro
	Übersichtskarte 1: 40.000 Basiskarte ca. DIN A1	8,50 Euro
	Übersichtskarte 1: 40.000 mit Thema (z.B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.)	11,50 Euro
	Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.
	Rabatt für Wiederverkäufer (Mindestabnahmemenge: 5 Stück)	40 v. H.
6.1.2	Auszüge auf Papier	
	Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.	
	Stadtgrundkarte, Amtlicher Stadtplan, Übersichtskarten, Luftbilder (aktuell / historisch), Bebauungspläne	
	DIN A4	19,50 Euro
	DIN A3	25,-- Euro
	DIN A2	33,-- Euro
	DIN A1	55,-- Euro
	DIN A0	82,-- Euro
	Mehrfertigungen DIN A4 – DIN A0 (Kopien) zu je	10 v. H.
	Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.	zzgl. 50 v. H.
6.1.3	Sonderanfertigung nach Kundenwunsch	
	Sonderanfertigungen sind Auszüge nach Kundenwunsch. Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 6.1.1-6.1.2 – je nach Aufwand	

wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.

## 6.2 Digitale Geodaten

### 6.2.1 Digitale Geodaten im Rasterformat

Datensätze (georeferenziert, hochaufgelöst):

- Luftbild (aktuell / historisch),
- Digitales Oberflächenmodell (DOM),
- Digitales Geländemodell (DGM)

Die Gebühren bemessen sich je Datensatz

Datensatz stadtweit	6.000,-- Euro
Datensatz nach km <sup>2</sup> (Grundpreis 2 km <sup>2</sup> )	150,-- Euro
Datensatz jeder weitere km <sup>2</sup>	50,-- Euro

Datensätze:

- Stadtgrundkarte,
- Stadtkarte,
- Amtlicher Stadtplan,
- Übersichtskarten,
- Luftbilder (aktuell / historisch),
- Bebauungspläne

Die genannten Datensätze werden mit einer maximalen Auflösung von 300 dpi abgegeben. Der Datensatz Luftbilder stellt eine Ausnahme dar: Hier sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die Gebühren bemessen sich je Datensatz

DIN A4	25,-- Euro
DIN A3	30,-- Euro
DIN A2	50,-- Euro
DIN A1	75,-- Euro
DIN A0	110,-- Euro

### 6.2.2 Digitale Geodaten im Vektorformat

#### 6.2.2.1 Vektordaten stadtweit

Vektordaten werden in einschlägigen CAD- und GIS-Formaten bereitgestellt.

Topografie	6.000,-- Euro
geplante Gebäude	1.500,-- Euro
Höhenfestpunkte	2.000,-- Euro
Baurecht (Baulinien, Bebauungsplanumgriffe etc.)	5.000,-- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke) *	50,-- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile) *	100,-- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel) *	200,-- Euro



Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel, Baublöcke)	1.500,-- Euro
--	---------------

\*: Die gekennzeichneten Datensätze werden in bestimmten Vektorformaten über das Open Data Portal der Landeshauptstadt München geldleistungsfrei bereitgestellt. Für dort nicht aufgeführte Dateiformate erfolgt eine Abrechnung gemäß der genannten Preise.

3D-Geodaten (Gebäude, Geländemodell)	10.000,-- Euro
--------------------------------------	----------------

#### 6.2.2.2 Vektordaten im Ausschnitt

Digitale Stadtgrundkarte Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha)	90,-- Euro
Digitale Stadtgrundkarte jeder weitere ha	17,-- Euro

3D-Geodaten Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha)	90,-- Euro
3D-Geodaten jeder weitere ha	17,-- Euro

Bei gleichzeitiger Bestellung von 2D-Vektordaten aus der Digitalen Stadtgrundkarte und 3D-Vektordaten wird ein Rabatt von 50% auf die 3D-Vektordaten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze im identischen Umgriff liegen.

#### 6.2.3 Digitale Geodaten im Listenformat

Geocodierte Adressen stadtwweit (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirke, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Baublöcke, Koordinate)	1.000,-- Euro
--	---------------

Adressen stadtwweit (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirke, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Baublöcke)	750,-- Euro
--	-------------

Fortführungsliste Hausnummern (monatliche Ausgabe, PDF-Format) Jahrespauschale	325,-- Euro
--	-------------

#### 6.2.4 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch

Sonderanfertigungen sind Ausspielungen nach Kundenwunsch. Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 6.2.1-6.2.3 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.

#### 6.3 Geodaten online

Geodatendienste des GeodatenService München werden über das GeoPortal München bereitgestellt. Näheres zur Nutzung der Geodatendienste regeln die Nutzungsbedingungen, die pro Geodatendienst zur Verfügung gestellt werden.

## **7 Nutzungsentgelte für die Geodaten des GeodatenService München**

Geodaten gemäß Ziffer 6 (d. h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, etc.) sind unabhängig vom Medium (analog oder digital) urheberrechtlich geschützt.

Näheres zu Nutzung und Entgelt wird geregelt durch:

- die *„Bedingungen für die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten des GeodatenService München“* in aktueller Ausgabe,
- die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen im GeoPortal München,
- die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen des Open Data Portals der Landeshauptstadt München bei Datensätzen, die an dieser Stelle bereitgestellt werden sowie
- die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.